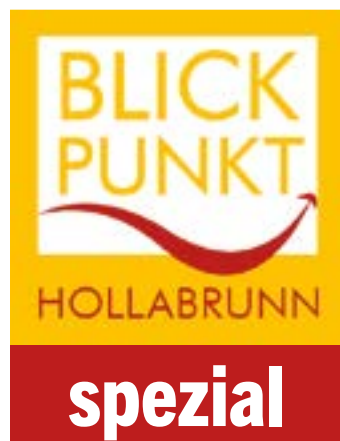


DIE AMTLICHEN NACHRICHTEN DER STADTGEMEINDE HOLLABRUNN

Jänner 2024, Ausgabe 01/2024, 56. Jahrgang



25. Februar: Volksbefragung zu Photovoltaik auf Freiflächen

Im Februar wird die Bevölkerung der Stadtgemeinde Hollabrunn zur Umwidmung bestimmter landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaikanlagen befragt. Informationen zu Möglichkeiten der Stimmabgabe, der konkreten Fragestellung, den Flächen und Hintergründe zu den Bedingungen finden Sie in diesem Blickpunkt spezial.

Foto: Auf dem Gelände der Hollabrunner Stadtwerke, das als Bauland gewidmet ist, gibt es seit einigen Jahren Photovoltaikmodule in der Wiese. Im heurigen Sommer waren mit Moritz, Schecki, Humpi, Krumpi und Lubo fünf Schafe zu Gast und labten sich an dem saftigem Gras.

INFO

Inhalt

Allgemeine Informationen zur VolksbefragungS. 2

- Was eine Volksbefragung ist und wie sie abläuft
- Wer darf an der Befragung teilnehmen?

Vorwort des BürgermeistersS. 3

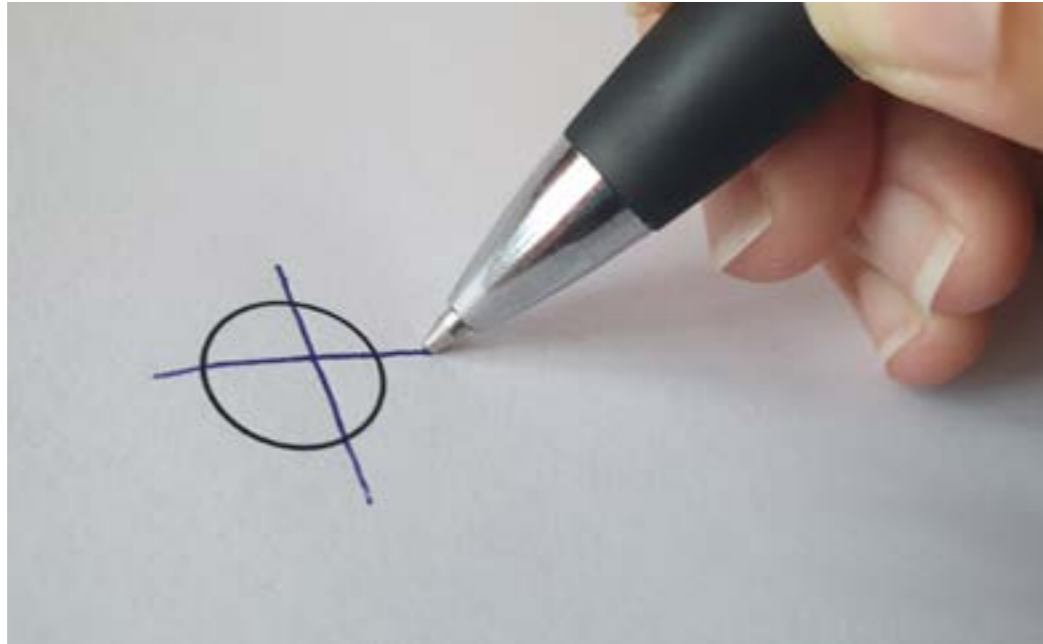
Informationen zur Fragestellung S. 4-7

- Fragestellung der Volksbefragung: Worum geht es?
- Voraussetzungen und Bedingungen für eine Umwidmung
- Bürger sollen direkt von den Anlagen profitieren können:
 - Energiegenossenschaft
 - Bürgerbeteiligungsmodell
- Basisinformationen zu den konkreten Liegenschaften / Projekten

Formen der Stimmabgabe: vor Ort oder Briefwahl & Liste der WahllokaleS. 8

Was eine Volksbefragung ist und wie sie abläuft

Eine Volksbefragung ist ein Instrument der direkten Demokratie wie auch Volksbegehren und Volksabstimmung und ist verfassungsgesetzlich geregelt. Im Grunde funktioniert sie wie eine Wahl – mit Stimmzettel und Wahllokal.



Bei einer Volksbefragung wird wie bei einer Wahl auf einem Stimmzettel ein Kreuzerl gemacht – bei Ja oder bei Nein.

Der Gemeinderat kann über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen und so den Willen der Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder „erforschen“, wie es im Gesetz steht.

In der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2023 wurde eine solche Volksbefragung nun angeordnet, in der Verwaltung wird bereits fleißig an den Vorbereitungen gearbeitet. Wie eine Volksbefragung abzulaufen hat, ist nämlich genau definiert – und im Grunde ist es genau wie bei einer Wahl: Es braucht Wahllokale, Stimm-

zettel, Urnen, Wahlkommissionen sind mit Freiwilligen zu besetzen, im Hintergrund ist ein Fristenlauf einzuhalten mit Stichtagen, Wählerverzeichnissen, Einspruchsfristen, usw.

Vorgeschichte

Im Hollabrunner Gemeindegebiet ist geplant, einige Flächen in Grünland-Photovoltaik umzuwidmen. Die

dafür notwendige Auflage der Widmungsunterlagen wurde bereits vor etwa einem halben Jahr durchgeführt, und es wurde eine Vielzahl an Stellungnahmen gegen eine solche Widmung eingebracht. Die im Gemeinderat vertretenen Parteien einigten sich darauf, in dieser Angelegenheit die Bevölkerung mithilfe einer Volksbefragung direkt zu befragen.

Wer darf teilnehmen?

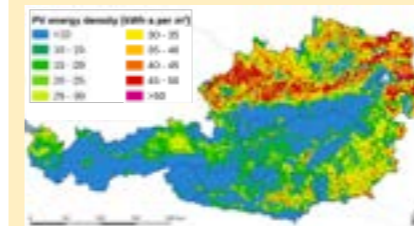
Bei einer Volksbefragung ist – wie bei jeder Wahl – genau geregelt, wer stimmberechtigt ist. Der Stichtag für die Zuordnung im Wählerverzeichnis war der 19. Dezember.

- Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Hollabrunn bis spät. 19. Dezember 2023 & Eintragung im Wählerverzeichnis
- geboren vor dem 24. Februar 2008

INFO

Versiegelte und Freiflächen nutzen

Derzeit haben alle Haushalte, Unternehmen und die öffentliche Hand in Hollabrunn einen Stromverbrauch von 85.000 MWh. Für 2030 wird ein Anstieg auf 120.000 MWh geschätzt. Auf dem Weg in eine von fossilen und atomaren Energiequellen befreiten Energiezukunft und einer geringeren Abhängigkeit von der Preispolitik der Energiekonzerne hat Hollabrunn eine wertvolle Ressource: Im Weinviertel ist die Sonnenenergiedichte besonders hoch. Deshalb kann auf relativ wenig Fläche überproportional viel an Sonnenenergie erzeugt werden.



Sonnenenergiedichte. Aus: Mikovits u.a.: A Spatially Highly Resolved Ground Mounted and Rooftop Potential Analysis for Photovoltaics. 2021

Nutzen wir dieses Potential und leisten unseren österreichweiten Beitrag zur Energiewende, können wir in Hollabrunn 47.000 MWh an PV-Strom pro Jahr erzeugen. Davon produzieren wir ab 2024 bereits 9.000 MWh. Gelingt es uns, diese Produktion auf Dächern, Fassaden und Parkplätzen um das 2,5-fache auf 22.500 MWh pro Jahr zu steigern, verbleiben noch 24.500 MWh. Geht man mit den Freiflächen besonders sparsam um und berechnet absehbare Effizienzpotentiale bei der Leistungsfähigkeit der Solarmodule mit ein, müssten dafür 17 ha verwendet werden. Das wären 0,11% von 15.200 ha der Gesamtfläche des Gemeindegebietes. Bei der Volksbefragung am 25.2. entscheiden wir über die Widmung von ca. 9 ha Freiflächen.

Liebe Hollabrunnerinnen, liebe Hollabrunner!



Erneuerbare Energie ist für Hollabrunn bereits seit 30 Jahren ein großes Thema: 1992 wurde die erste Gemeindeförderung beschlossen, Ende der 90er ein Nahwärmeheizwerk gebaut und das erste Windrad angedacht. Heute haben wir Photovoltaikanlagen auf zwei Dutzend Gemeindegebäuden und planen ab 2024 die Erträge von vorerst ca 0,7 MWp in Form einer Genossenschaft an alle interessierten Haushalte auszuliefern.

Photovoltaikanlagen auf Freiflächen werden derzeit vielerorts diskutiert, die dafür notwendige Widmung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde. Auch in Hollabrunn liegen sechs konkrete Projekte auf dem Tisch. Für die Widmungsentscheidung möchten wir Sie nun miteinbeziehen und Ihre Meinung mit einer Volksbefragung einholen. Eine Volksbefragung ist ein aufwendiges Instrument, neben den Vorbereitungen im Rathaus braucht es am Abstimmungstag 270 größtenteils ehrenamtliche Mitarbeiter:innen im Rathaus und in den Wahllokalen. Herzlichen Dank an alle, die ihre Zeit dafür zur Verfügung stellen!

Informieren Sie sich zu den einzelnen Projekten und bilden Sie sich ihre Meinung aufgrund der vorliegenden Fakten! Im Gemeinderat haben wir beschlossen, das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschluss gleich zu halten, wenn mind. 50 % der Hollabrunnerinnen und Hollabrunner ihre Stimme abgeben. Nutzen Sie die Möglichkeit und geben Sie Ihre Stimme ab!

Ihr

Bürgermeister KR Ing. Alfred Babinsky

Fragestellung der Volksbefragung: Worum geht es?

Bei dieser Volksbefragung geht es um die Frage, ob Ackerland in „Grünland-Photovoltaikanlagen“ umgewidmet werden soll. Ursprünglich stand die Idee im Raum, die Frage sehr allgemein zu formulieren. In der Vergangenheit wurden derartige Fragestellungen allerdings vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, da offen geblieben war, um welche Grundstücke es sich handelte. Die Fragestellung ist nun so formuliert, ob konkret definierte Grundstücke in Grünland-Photovoltaikanlage umgewidmet werden sollen – allerdings nur, wenn vor der Widmung Einigkeit

über drei Bedingungen hergestellt werden kann. Eine Umwidmung würde also an Bedingungen geknüpft werden, die noch vor einer Umwidmung vertraglich festgelegt werden würden.

Mehrfachnutzen, geringe Versiegelung & 100% Rückbau

Zentrale Voraussetzung ist die künftige Doppelnutzung des Grundes entweder für Landwirtschaft (Stichwort Agri-PV) oder als Biodiversitäts- und Naturschutzfläche. Beides dient auch der zweiten Bedingung, einer Beschränkung der Versiegelung auf max. 5 %: Der Raum

zwischen bzw. unter den Modulen ist / bleibt Naturfläche und damit für den Wasserhaushalt der Region erhalten. Die vollständige Rückbaubarkeit nach der Nutzung wurde natürlich ebenfalls als Bedingung definiert.

Alle sollen profitieren

Nicht jeder verfügt baulich oder finanziell über die Möglichkeit selbst eine Photovoltaikanlage zu errichten. Deshalb, und auch weil nicht nur Einzelne in großem Maß profitieren sollen, wurde eine weitere Bedingung für Umwidmungen definiert: Die breite Öffentlichkeit muss direkt von Freiflächen-

anlagen profitieren. Mindestens 30 % der installierten Leistung einer Freiflächenanlage soll entweder in eine Genossenschaft (EEG) fließen, und zu einem fixen Einspeisetarif abgenommen werden, oder von vornherein als Bürgerbeteiligungsprojekt umgesetzt werden (siehe Seite 4).

Fragestellung

Die konkrete Fragestellung ist eine Entscheidungsfrage (JA/NEIN), die sechs konkrete, aktuelle Projekte abfragt und Bedingungen definiert. Sie wurde in der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember festgelegt:

Soll der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn die Umwidmung der Grundstücke

- KG 09007 Dietersdorf, EZ 867, Grundstück 2731
- KG 09007 Dietersdorf, EZ 1036, Grundstücke 367, 369/1, 369/2, 370
- KG 09003 Aspersdorf, EZ 219, 338, Teilfläche Grundstücke 933/1, 933/2, 932
- KG 09003 Aspersdorf, EZ 565, Teilfläche Grundstück 922
- KG 09028 Hollabrunn, EZ 747, Grundstück 5121
- KG 09028 Hollabrunn, EZ 6105, Teilfläche Grundstück 2209, 2213/2

in „Grünland Photovoltaikanlagen (Gpv)“ einleiten,

unter der Bedingung,

dass die Errichter von Photovoltaik-Anlagen bevor die Widmung erfolgt – durch Raumordnungsverträge – verpflichtet werden, dass die Projektflächen einer Mehrfachnutzung zuzuführen sind (landwirtschaftliche Nutzung und / oder Naturschutzfläche),

die Versiegelung durch die Anlagen auf das technisch notwendige Mindestmaß (max. 5 %) begrenzt wird und am Nutzungsende die Photovoltaik-Anlagen vollständig rückgebaut werden.

Zusätzlich müssen 30 % der installierten Leistung der Gemeindebevölkerung von Hollabrunn zugänglich gemacht werden (in Form einer Bürgerbeteiligung und / oder Einspeisung in eine Energiegemeinschaft).

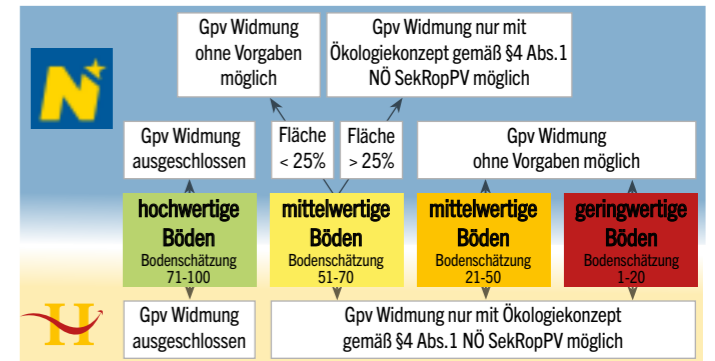
Ja / Nein

Voraussetzungen und Bedingungen für eine Umwidmung

Nicht jede Fläche darf in Grünland Photovoltaikanlagen (Gpv) gewidmet werden, in Bezug auf die Bodengüte gibt es seitens des Landes Niederösterreich Einschränkungen – die Hollabrunn noch strenger auslegt. Die aktuellen Projekte liegen alle auf Flächen, die eine Bodengüte unter 50 aufweisen.

Hochwertige Böden mit einer Bodengüte von 71 und höher dürfen für Freiland-Photovoltaikanlagen nicht gewidmet werden, das schreibt das Land vor. Ein Ökologiekonzept (Agri-PV oder Biodiversitätsfläche) ist nur bei einer Verbauung von mehr als einem Viertel der Fläche und einer Bo-

denngüte von 51 bis 70 nötig. Hollabrunn verschärft die Vorgaben des Landes mit den Raumordnungsverträgen und schreibt das auch im Gemeindeentwicklungskonzept GEK 2040 nieder: Für alle Grünland Photovoltaikanlagen (Gpv) ist grundsätzlich ein Ökologiekonzept vorzulegen ist.



Grafik: Vorgaben des Landes NÖ zu Gpv-Widmung und Auslegung der Stadtgemeinde Hollabrunn im Vergleich (eigene Darstellung).

Bürger sollen direkt von den Anlagen profitieren können

In den Raumordnungsverträgen werden zwei Möglichkeiten festgeschrieben, von denen eine umgesetzt werden muss: entweder Bürgerbeteiligung bei der Errichtung oder Einspeisung in eine Genossenschaft mit einem günstigen Stromtarif für alle.

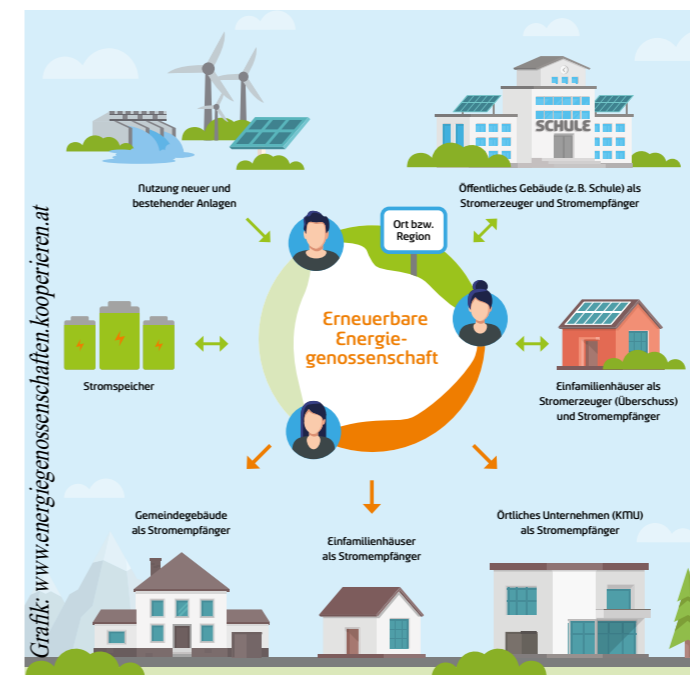
Günstiger Sonnenstrom für alle durch Genossenschaft

Die neue 700 kWp PV-Anlage auf dem Schulcampus ermöglicht es der Gemeinde, die Idee einer Energie-Genossenschaft als Stromlieferant für alle Hollabrunner Haushal-

te umzusetzen: So wurde in den vergangenen Wochen eine Erneuerbare Energiegenossenschaft gegründet. Voraussichtlich Mitte 2024 können Bürger:innen, Unternehmen und die Gemeinde dann gemeinsam Strom produzieren, verbrauchen,

verkaufen und speichern – auch Mitglieder ohne eigene Erzeugungsanlage! Brauchen einzelne Teilnehmer:innen mehr Strom, als durch die Genossenschaft geliefert werden kann, beziehen sie ihn wie gewohnt vom Energieanbieter ihrer Wahl.

jekte mit Bürgerbeteiligung um. Das Interesse war an allen drei Projekten so enorm, dass das Los entscheiden musste: Insgesamt wurden in 14 Katastralgemeinden 20 PV-Anlagen mit insgesamt 320 kWp umgesetzt. Alle drei Aktionen waren als Sparbuchmodell angelegt: Bürger:innen konnten Bausteine ab 800 EUR erwerben, die bei einer regionalen Bank als gebundenes Sparbuch angelegt wurden. Sie erhielten über 5 Jahre einen garantierten Sonnenbonus von 2,5 % Zinsen jährlich.



• Der Bezugstarif wird deutlich günstiger sein als der Stromtarif beim kommerziellen Anbieter.
• Auch ohne den Ankauf einer PV-Anlage kann regionaler, nachhaltiger Sonnenstrom bezogen werden.
• Ein Anbieterwechsel ist für den Beitritt nicht notwendig!

Sonnenbaustein Sparbuch

Die Stadtgemeinde Hollabrunn setzte gemeinsam mit der Energie- und Umweltagentur eNu 2019, 2020 und 2022 Photovoltaikpro-

Betreiber von Freiflächenanlagen wären verpflichtet einen Teil ihrer Erträge ebenfalls in die Genossenschaft einzubringen, oder die Errichtung mit Bürgerbeteiligung umzusetzen.

Die Befragung bezieht sich auf sechs konkrete Projekte

Je zwei Flächen in Aspersdorf, Dietersdorf und Hollabrunn werden abgefragt. Jedes Grundstück steht für ein konkretes Projekt und hat eine Bodengüte unter 50. Diese Seite zeigt die Lage, die Größe des Anlage und Besonderheiten des Projektes.

Aspersdorf

Betreiber WEB / Patschka
Grundstück 933/1, 933/2, 932, Teilfläche 1,5 ha
Anzahl Kollektoren 2.964
Leistung PV 1,63 MW
Beschreibung Hybridanlage mit Windrad, Anschluss an das Stromnetz bereits vorhanden
Mehrfachnutzung Biodiversität



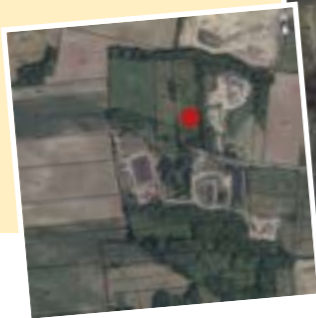
Aspersdorf

Betreiber WEB / Zahlbruckner
Grundstück 922, Teilfläche 1,9 ha
Anzahl Kollektoren 3.588
Leistung PV 1,97 MW
Beschreibung nahe beim Windrad, geringe Entfernung zur bestehenden Anschlussstelle
Mehrfachnutzung Biodiversität



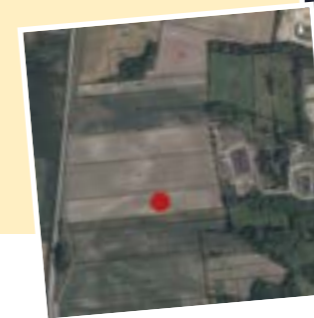
Dietersdorf

Betreiber Wimmer
Grundstück 367, 369/1, 369/2, 370
Anzahl Kollektoren 3.380
Leistung PV 1,50 MW
Beschreibung Trafostation vorhanden, Fläche grenzt an Schottergrube u. NUA
Mehrfachnutzung Beweidung mit Gänsen



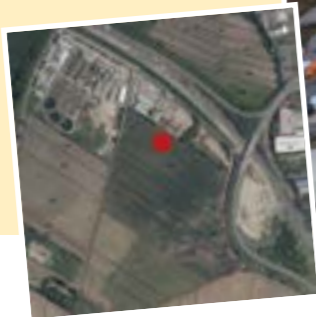
Dietersdorf

Betreiber Seifried
Grundstück 273
Anzahl Kollektoren 4.312
Leistung PV 2,89 MW
Beschreibung nahe der Schottergrube und der zweiten Fläche
Mehrfachnutzung Biodiversität



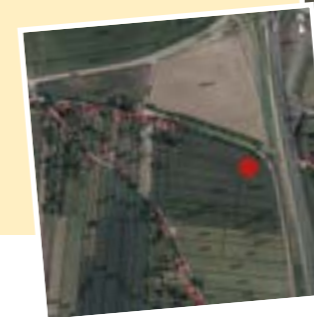
Hollabrunn

Betreiber Semmelmeyer / Maurer
Grundstück 5121
Anzahl Kollektoren 5.440
Leistung PV 2,94 MW
Beschreibung Fläche grenzt an Stadtwerke und ASZ, nahe der Schnellstraße
Mehrfachnutzung Biodiversität



Hollabrunn

Betreiber 10hoch4 / Scheuer
Grundstück 2209, 2213/2, Teilfläche 0,6 ha
Anzahl Kollektoren 750
Leistung PV 0,4125 MW
Beschreibung PV als Hagelschutz für Marillenbäume, Trafostation bereits vor Ort vorhanden
Mehrfachnutzung Obstbaumplantage



Formen der Stimmabgabe: vor Ort oder Briefwahl

Wählen am Abstimmungstag oder schon vorher per Briefwahl – worauf muss ich achten?

Am einfachsten ist es, am Abstimmungstag mit Ausweis und Wählerverständigung in der Tasche zu den Wahlzeiten ins zugewiesene Wahllokal zu gehen und dort direkt ein Kreuzerl zu machen. Alternativ kann die Stimme auch zu einem früheren Zeitpunkt per Briefwahl abgegeben werden. Haben Sie eine Wahlkarte beantragt, können Sie Ihre Stimme schon im Vorfeld per Briefwahl abgeben. Die Wahlkarte muss bis 6:30 Uhr am Wahltag bei der Gemeindewahlbehörde im Rathaus einlangen. In Ihrem zugewiesenen Wahllokal können Sie die Briefwahlkarte während der Öffnungszeiten auch am Wahltag abgeben oder via Boten, also von einer anderen Person überbringen lassen. In diesen Fällen bitte an die Unterschrift auf der Wahlkarte

denken und diese zukleben!

Wahlkarte beantragen

Wahlkarten für die Briefwahl werden nur auf Antrag ausgestellt. Dieser kann online via www.wahlkartenantrag.at oder schriftlich bzw. mündlich direkt im Rathaus beantragt werden.



Schriftliche und Online-Anträge für die postalische Zusendung von Wahlkarten müssen bis 21. Februar im Rathaus einlangen, schriftliche oder mündliche Anträge bei persönlicher Abholung sind bis Freitag, 23. Februar, 12 Uhr möglich. Bitte denken Sie unbedingt daran, Ihren Identifikationsnachweis mitzubringen bzw. mitzusenden! Die Angabe einer Telefonnummer hilft ebenfalls, falls dieser Anhang vergessen wurde.

Wahlkartenantrag: Fristen

- postalische Zusendung: Antrag schriftlich im Rathaus oder online: Einlangen bis 21. Februar
- persönliche Abholung: schriftlicher oder mündlicher Antrag bis 23. Februar, 12 Uhr.

Ein **Identifikationsnachweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis)** ist unbedingt erforderlich!

Onlineantrag auf www.wahlkartenantrag.at



Wahllokale der Volksbefragung

Die Zuteilung zu den Wahlsprenkeln bleibt die gleiche wie bei den letzten Wahlen, allerdings können die Öffnungszeiten abweichen. Jede:r Bürger:in erhält etwa zwei Wochen vor der Volksbefragung eine persönliche Wählerverständigungskarte mit folgenden Informationen: welchem Wahl-

lokal die wahlberechtigte Person zugeordnet ist, dessen Öffnungszeiten sowie die Nummer im Wählerverzeichnis.

Bitte nehmen Sie Ihren Ausweis UND die Karte mit, sie hilft den Ehrenamtlichen im Wahllokal, Ihren Eintrag im Wählerverzeichnis zu finden!

Liste der Wahllokale

• Hollabrunn ehem. Kindergarten, Brunnthalg, 9	8-12 Uhr
• Hollabrunn Volksschule, Koliskopplatz 7	8-12 Uhr
• Hollabrunn Neue Mittelschule, Kornhergasse 4	8-12 Uhr
• Hollabrunn Rathaus, Hauptplatz 1	8-12 Uhr
• Hollabrunn Volksschule, Kirchenplatz 4	8-12 Uhr
• Hollabrunn Kindergarten, Pröllplatz 2	8-12 Uhr
• Hollabrunn Kindergarten, Robert Löfflerstraße 7	8-12 Uhr
• Altenmarkt im Thale, Dorfhaus	10-11:30 Uhr
• Aspersdorf, Dorfhaus	9-12 Uhr
• Breitenwaida, Kultur- und Gemeindehaus	8-12 Uhr
• Dietersdorf, Dorfhaus	9-11 Uhr
• Eggendorf im Thale, Gemeindekanzlei	10-12 Uhr
• Enzersdorf i. Th. / Kleinkadolz, Gemeindehaus	8:30-12 Uhr
• Groß, Gemeindehaus	10-11:30 Uhr
• Kleedorf, Dorfhaus	10-12 Uhr
• Kleinstelzendorf, Gemeindekanzlei	10-11:30 Uhr
• Kleinstetteldorf, Gemeindekanzlei	9-11 Uhr
• Magersdorf, FF-Haus	9-12 Uhr
• Mariathal, Gemeindekanzlei	9-11:30 Uhr
• Oberfellabrunn, Gemeindekanzlei	9-12 Uhr
• Puch, Gemeindekanzlei	9:30-11:30 Uhr
• Raschala, Dorfhaus	9-12 Uhr
• Sonnberg, alte Volksschule	9-12 Uhr
• Sutzenbrunn, Dorfhaus	10-12 Uhr
• Weyerburg, Dorfhaus	10-12 Uhr
• Wieselsfeld, Dorfhaus	10-11:30 Uhr
• Wolfsbrunn, Gemeindehaus	9-11 Uhr
• Pens. u. Pflegeheim, Rapfstraße 12	9-11 Uhr
• Besondere Wahlbehörde	9-12 Uhr